

## § 38 HwO Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)

Bundesrecht

---

### Zweiter Teil – Berufsbildung im Handwerk -> Vierter Abschnitt – Prüfungswesen

**Titel:** Gesetz zur Ordnung des Handwerks  
(Handwerksordnung)

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** HwO

**Gliederungs-Nr.:** 7110-1

**Normtyp:** Gesetz

#### § 38 HwO – Prüfungsordnung

(1) <sup>1</sup>Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. <sup>2</sup>Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. <sup>2</sup>Sie kann vorsehen, dass Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Handwerkskammer erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen sind, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 34 Abs. 2 zusammengesetzt sind.

(3) Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlässt für die Prüfungsordnung Richtlinien.